

besonders den Beiträgen aus seinem Fach- und Interessengebiet, aus Kirchenrecht und Geschichte, zu und findet gerade diese Beiträge besonders aufschlußreich und gediegen. Die Festschrift stellt eine würdige Gabe für den Jubilar und ein sprechendes Dokument für den wissenschaftlichen Stand der Hochschule dar.

Linz

Peter Gradauer

BOEKHOLT PETER, *Das Geheimnis der Eucharistie in der kirchlichen Rechtsordnung*. Grundriß der partikularen Gesetzgebung für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. (192.) (Biblioteca di Scienze Religiose, Bd. 36) LAS (= Libr. Ateneo Salesiano), Roma 1981, Kart., DM 29,50.

Die Untersuchung ist an der Fakultät für kanonisches Recht der Päpstl. Universität der Salesianer Don Boscos in Rom entstanden; sie ist aus einer umfangreicheren Inauguraldissertation erwachsen. Das II. Vat. und die nachkonziliare Gesetzgebung berührten in starkem Maße die Liturgie, vor allem in der Neuordnung der Meßfeier und der liturgischen Bücher; zum Teil wurde diese Materie einheitlich von Rom aus geregelt, zum Teil wurden die notwendigen Durchführungsbestimmungen den Bischofskonferenzen oder Bischöfen überlassen, so daß zwischen den Gesetzen der Gesamtkirche und jener der Orts- oder Teilkirchen gewisse Unterschiede bestehen können. Dazu kommt die Bestimmung des II. Vat., daß das Lehrfach Liturgiewissenschaft an den theol. Fakultäten zu den Hauptfächern zu rechnen und sowohl unter theol. und historischem wie auch unter geistlichem, seelsorglichem und rechtlichem Aspekt zu behandeln ist. Dem Vf. kommt es besonders auf den rechtlichen Gesichtspunkt an. Schon die Überschriften der einzelnen Kapitel oder Abschnitte zeigen die Weite und Fülle des Stoffes auf: Eucharistie als Rechtsinstitution, Zelebration der Eucharistie, die Neuordnung des Gottesdienstes, Ort und Zeit der Meßfeier, die Verwendung der Muttersprache, die Einführung des deutschen Meßbuches, die Zelebration der Messe: Kirchenraum, „celebratio versus populum“, Applikation und Bination; die Meßstipendien, die Sonntagspflicht, die Meßfeier in kleineren Gemeinschaften, die Kindermesse, die eucharistische Nüchternheit, der Empfang der hl. Kommunion (Handkommunion, unter beiden Gestalten, Krankenkommunion), die Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion, Eucharistie und Okumene, Zulassung wiederverheirateter Geschiedener und ungültig Verheirateter zur Eucharistie, Mitarbeit der Laien (Kommunionsspendung, Laienpredigt). Dazu werden je nach Möglichkeit die gesamtkirchlichen Bestimmungen, die Richtlinien der deutschen Bischöfe und die Richtlinien der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD sowie markante Erlässe einzelner Diözesen beigebracht. Dabei geht es dem Vf. nicht um eine möglichst vollständige Zusammenstellung der einzelnen partikularen Gesetze, sondern vielmehr um das Bemühen, be-

sonders jene Normen zu untersuchen und zu publizieren, die den ausdrücklichen pastoralen Auftrag des II. Vat. Konzils und des Papstes Paul VI. erfüllen. Ebenso steht über diesen Untersuchungen die Einsicht, daß die Verwesentlichung der Seelsorge durch das kanonische Recht geschieht (18 f, 178 f). Die Kanonisten, Liturgie- und Pastoralwissenschaftler wissen dem Vf. für diese fleißige und subtile Arbeit aufrichtigen Dank.

Linz

Peter Gradauer

ADLER MANFRED, *Kirche und Loge*. (112.) Miriam-Verlag, Jestetten 1981. Kart. lam. DM/sfr 6,80, S 54.-.

In den letzten Jahren wurden die Fragen um das Verhältnis der Logen zur Religion, bzw. um die Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei immer lauter. Vf. unternimmt eine Analyse des Ritus der Initiation, des Gottesbegriffes und der Gottesverehrung in der Freimaurerei und kommt zu dem Ergebnis, daß es zwischen Kirche und Logen keine gemeinsame geistige und religiöse Basis gibt und es daher unmöglich ist, gleichzeitig gläubiger Katholik und überzeugter Freimaurer zu sein. Er führt diese Untersuchungen durch im Anschluß an die „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei“ vom 12. Mai 1980, deren Kernsatz lautet: „Die gleichzeitige Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und zur Freimaurerei ist unvereinbar.“ Zu dieser Materie erließ am 11. Februar 1981 ebenso eine Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre, die betont, daß die bisherige Praxis des Kirchenrechts in keiner Weise geändert wurde und daher voll in Kraft bleibt; es sind daher weder die Exkommunikation nach can. 2335 CIC noch andere vorgesehene Kirchenstrafen abgeschafft worden. Die Broschüre bringt beide Erklärungen im vollen Wortlaut und bietet daher die Möglichkeit, dieses Problem an Hand von amtlichen Dokumenten zu studieren.

Linz

Peter Gradauer

PASTORALTHEOLOGIE

GRAFF M./TIEFENBACHER, *Kirche – Lebensraum für Jugendliche?* (156.) Grünewald, Mainz 1980.

Diese Veröffentlichung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart bringt 8 Beiträge namhafter Theologen und Humanwissenschaftler zur Jugendpastoral: G. Schwan, Prof. für Politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin, legt eine kritische Analyse Berliner alternativer Bewegungen und Versuche, mit dem Problem Zukunft aktiv umzugehen, vor. Dieser Beitrag zeigt, daß der Glaubensverlust nicht zwangsläufig im Absterben der eigenen Lebensdynamik enden muß. Widerstand kann ebenso gut Reibungsfläche sein, an der sich Hoffnung entzündet. W. Jaide, Prof. für Psychologie an der Universität Hannover, liefert bemerkenswerte

Überlegungen zur Frage „Sind die Grundeinstellungen zwischen Jüngeren und Älteren verschieden?“ Diese Fragestellung wird fortgeführt durch H. Steinkamp (Pastoralsoziologie in Münster), der nach konfliktlösenden Antworten auf die Frage „Kirche als Ort des Generationengesprächs?“ sucht. Kritische Fragen, die nicht immer zur Zufriedenheit aller Leser beantwortet sein dürften, bringt W. Bartholomäus (Religionspädagoge in Tübingen) zum „Lernziel: kultivierte Sexualität“. Weitere, sehr beachtliche Beiträge liefern der Münchener Moraltheologe Joh. Gründel (Mündigkeit und Verantwortung), der Passauer Pastoraltheologe P. M. Zulehner (Der Austausch zwischen Kirche und Jugend), der bundesdeutsche Erwachsenenbildner W. Kuner (Neue religiöse Gruppen in der BRD – Jugendreligionen) und der Gießener Univ.-Prof. für seelische Gesundheit M. L. Moeller (Von der Sektens- kritik zur Selbstkritik). Der letztgenannte Artikel ist einer der tiefeschürfendsten Beiträge der Gegenwart zur Problematik der Jugendsekten. Dem Theoretiker wie auch dem Praktiker wird durch die sachkundigen Beiträge dieses Bd. ein breites Spektrum überdenkenswerter und beachtenswerter Überlegungen angeboten. Wer sich durch die gelegentlich anspruchsvolle Sprache nicht von der Lektüre abhalten läßt, gewinnt neben neuen Einsichten auch manche neue Aussicht. Das Bändchen eignet sich auch vorzüglich zum Einsatz in der Aus- und Fortbildung von Seelsorgern, Lehrern, Erziehern und – bei entsprechender Übersetzung in das jeweils gegebene Verständnisniveau – auch als Grundlage für die kirchliche Elternarbeit.

Graz Edgar Josef Korherr

EMEIS DIETER, *Die Ehe christlich leben*. Anregungen. Herder, Freiburg 1980.

Die Literatur, die heute den Bereich Ehe-Familie bearbeitet, ist vorwiegend bestrebt, Hilfen anzubieten, damit die Fähigkeiten zur Kommunikation besser entwickelt werden können. Das ist notwendig, weil hier aus der Vergangenheit ein Defizit vorliegt. Dabei entsteht aber ein neues Defizit: Auch in christlich inspirierten Büchern kommt die theol. Dimension häufig zu kurz. In diese Lücke tritt Emeis mit dem Buch ein. Er spricht aus, was in vielen Büchern unausgesprochen hinter manchen Aussagen steht: eine Ehe-spiritualität, die sich aus dem Glauben ergibt. Die Darlegungen können Grundlage für eine christlich geführte Ehe sein. Bei Bildungsveranstaltungen greifen Eheleute begierig nach Anregungen, wie sie Vf. ausführt. Z. B. was Treue bedeutet, einander verstehen, einander freigeben, miteinander glauben, einander helfen, den Tod anzunehmen . . . Manche der vorgelegten Gedanken sollten noch in eine Sprache übersetzt werden, die eine breitere Schicht von Menschen verstehen kann. Für Multiplikatoren ist das Buch aber uneingeschränkt zu empfehlen. Für die Ehe- und Familienpastoral eine Kostbarkeit.

Linz

Bernhard Liss

GRABNER-HAIDER ANTON, *Zeit zu leben, Zeit zu lieben*. Selbsterfahrung und Kommunikation. Herder, Wien 1980.

In 30 kurzen Kap. – Lebensfragen, Lebenswerte, Lebensformen – bietet Vf. jeweils informative Darlegungen und Anregungen für Gruppenarbeit, Partnerarbeit, Fantasiearbeit oder Meditation. Dabei werden vor allem auch Erkenntnisse, die in der Gestalttherapie und in der Transaktionsanalyse gewonnen wurden, in verständlicher Form vermittelt. Intensiveres Leben soll ermöglicht werden. Besonders auch dadurch, daß der ganze Mensch (in spezieller Weise ist an die Bedeutung des Gefühls gedacht) in offene Kommunikation mit den anderen Menschen eintritt. Dabei werden Wahrheiten ausgesprochen, die manchem Begeisterten unangenehm sind, z. B. im Kap. über Wohngemeinschaften: „Eine Wohngemeinschaft kann nur als Selbsterfahrungsgruppe leben.“ Und „Wo emotionsoffene Kommunikation nicht gelingt, kann eine Wohngemeinschaft leicht einen Vorgeschmack von ‚Hölle‘ vermitteln.“ So einfach die Anweisungen für Gruppenarbeiten aussehen, dürfte es realistisch sein, für die praktische Durchführung zu fordern, daß eine Person mit einer entsprechenden Ausbildung und Erfahrung mit Gruppen dazu notwendig ist.

Linz

Bernhard Liss

PESCH/KAUFMANN/MANDEL, *Ehe*; LÜSCHER/BÜCKLE, *Familie*. (152.) (Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Teilband 7.) Herder, Freiburg 1981, Hln. DM 25,80.

Das Vorhaben kann nicht gelingen, im Rahmen einer 30 bd. enzyklopädischen Bibliothek auf 150 Seiten Ehe und Familie zu behandeln. Vorweg muß zugegeben werden, daß der Bd. viele wertvolle Informationen enthält. Dabei ist der 2. Teil über die Familie – wenn die subjektive Auswahl der Themen akzeptiert wird – bedeutend besser gelungen (und in den Aussagen auch unangreifbar) als der 1. Teil über die Ehe, der in wesentlichen Passagen mißlungen ist, fatale Mißverständnisse verursachen kann und bei einer Neuauflage gründlich überarbeitet werden müßte. Weil Herder einen guten Ruf zu verlieren hat und deshalb eine Neufassung dringend erwünscht ist, werden hier vorwiegend die bedenklichen Punkte angeführt. Nach dem Theologen und dem Soziologen kommt der Therapeut (Karl Herbert Mandel) zu Wort. Er spricht auch über „Verheiratete, die nicht zueinander gehören“ (74–75). Wortreich wird dargestellt, wie die Entwicklung einer ehelichen Beziehung dazu führen kann, daß die beiden Partner erkennen, sie passen vom Wesen her nicht zusammen. Dann wird der Gedanke ausgesprochen, die Annullierungspraxis der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit auch auf „solche Fälle eines Irrtums in der Person“ auszudehnen. Bei allem Verständnis für gescheiterte Ehen und pastoralen Bemühungen um eine menschenwürdige Behandlung Geschiedener würde eine solche Tendenz die klaren Orien-